



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 6. Feber 2026

6. Stück

42.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinbrunn	46
43.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weppersdorf.....	47
44.	Österreichischer Gehörlosenbund - Bewilligung einer Haussammlung vom 1. März bis 31. Juli 2026.....	47
45.	Bischöfliches Ordinariat, Bewilligung einer Sammlung im Rahmen der Fastenaktion vom 18. Feber 2026 bis 29. März 2026	48
46.	Wiener Gehörlosen Sportclub 1901 & Kulturverein, Sammelbewilligung für den Zeitraum September bis November 2026	48
47.	Ing. Roland Koller - Wiederbestellung zum Sachverständigen gemäß § 125 KFG 1967 für die KFZ-Einzelprüfung..	49

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-003.984-1/31
OE: A2-HLP-ROR

42. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinbrunn

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinbrunn vom 29. September 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gilt mit 29. Jänner 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinbrunn erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a,b,c Bgld. RPG 2019“, „Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche-Sport - Bad“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.824-18/34

OE: A2-HLP-ROR

43. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weppersdorf

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weppersdorf vom 25. September 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gilt mit 29. Jänner 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weppersdorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Grünfläche - Biologische Tierhaltung“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:

Mag. Peter Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-026.404-4/3

OE: A2-HGA-RGI

44. Österreichischer Gehörlosenbund - Bewilligung einer Haussammlung vom 1. März bis 31. Juli 2026

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Österreichischen Gehörlosenbund, 1100 Wien, Waldgasse 13-15/1/32, gemäß §§ 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom **1. März 2026 bis 31. Juli 2026** die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der finanziellen Unterstützung für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (Personalkosten, Sanierungskosten, Büroausstattung, ...) sowie zum Zwecke der Finanzierung und Umsetzung diverser Projekte und Veranstaltungen erteilt.

Für die Landesregierung:

Mag. Ozlsberger, BA

Zahl: 2025-026.404-5/3

OE: A2-HGA-RGI

45. Bischöfliches Ordinariat, Bewilligung einer Sammlung im Rahmen der Fastenaktion vom 18. Feber 2026 bis 29. März 2026

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom **18. Feber 2026 bis 29. März 2026** die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung von Haus zu Haus im Bereich des Landes Burgenland im Rahmen der „Fastenaktion“ zum Zwecke der Unterstützung der Tätigkeit der Missionare der Diözese Eisenstadt, der Partnerdiözesen in Nigeria und Indien, sowie der Schwerpunktregionen Tanzania, Nicaragua und Philippinen und der südlichen und östlichen Nachbarländer erteilt.

Für die Landesregierung:

Mag. Ozlsberger, BA

Zahl: 2025-026.404-3/3

OE: A2-HGA-RGI

46. Wiener Gehörlosen Sportclub 1901 & Kulturverein, Sammelbewilligung für den Zeitraum September bis November 2026

Kundmachug

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Wiener Gehörlosen Sportclub 1901 & Kulturverein (WGSC), 1150 Wien, Sechshauser Straße 75 A/1, gemäß §§ 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für den **Zeitraum September bis November 2026** die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Land Burgenland zum Zwecke der Aufbringung finanzieller Mittel für kulturelle und bildungsmäßige Aktivitäten, für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und für die Ausrüstung sowie Beschickung auswärtiger Sportveranstaltungen erteilt.

Für die Landesregierung:

Mag. Ozlsberger, BA

Zahl: 2024-016.688-35/16

OE: A8-HVV-RVR

**47. Ing. Roland Koller - Wiederbestellung zum Sachverständigen
gemäß § 125 KFG 1967 für die KFZ-Einzelprüfung**

Herr Ing. Roland Koller wurde gemäß § 125 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. März 2026 auf die Dauer von 5 Jahren, d.i. bis zum 28. Feber 2031, zum Sachverständigen für die KFZ-Einzelprüfung bestellt.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Dr. Hedl

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur